



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG 8, REFERAT 83

Waldumwandlungsverfahren gemäß § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) zur Erweiterung von Parkplatzflächen für die Nationalparkverwaltung am Ruhestein Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Land Baden-Württemberg plant die Erweiterung von Parkplatzflächen für Besucher und Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung. Für die Parkplätze wird auf rd. 0,92 ha Wald auf Teilflächen der Flurstücke-Nr. 373/3 (2.446 m²) und 374 (1.945 m²), Gemarkung Seebach, sowie Nr. 3113/2 (4.760 m²), Gemarkung Baiersbronn, in Anspruch genommen.

Die hierfür notwendige forstrechtliche Umwandlungsgenehmigung hat das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau, Amt Pforzheim, gemäß § 9 LWaldG beantragt.

Genehmigende Behörde ist die Höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist bei kumulierenden Vorhaben, die zusammen die Prüfwerte für eine standortsbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, eine standortsbezogene Vorprüfung durchzuführen. Unter Berücksichtigung der kumulierenden Vorhaben (Waldumwandlungen Naturparkhaus, Besucherinformationszentrum, Nationalparkverwaltungsgelände und erforderliche Infrastruktur) wird der Prüfwert für eine standortsbezogene Vorprüfung gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVP mit insgesamt 4,25 ha Rodungsfläche erreicht.

Gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVP bedarf es für das vorliegende Vorhaben - Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald - einer standortsbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs.2 UVP.

Die standortsbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass durch die Inanspruchnahmen von insgesamt rd. 4,25 ha Wald die Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.1, 2.3.3, 2.3.4 und 2.3.7 betroffen sind und somit besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Die in der Stufe 2 durchgeführte summarische Prüfung hat jedoch ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht von derartigem Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Hinweise auf erhebliche Eingriffe in relevante Schutzgüter haben sich nicht gezeigt. Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich um mittelalte Fichtenbestände mit Beimischung von Tanne und Laubbäumen sowie Schlagflurflächen.

Die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes können durch die vorgesehenen Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Freiburg den 06.08.2020

Regierungspräsidium Freiburg